

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der KLAUS BAIER GmbH & Co. KG, Werkzeugbau und Stanztechnik, Rehbichler Weg 15, 8749 Pfronten (im Folgenden: KLAUS BAIER) und ihren Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (im Folgenden: Lieferant).
2. Die vorliegenden AGB gelten für alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge, auch wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn KLAUS BAIER ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Sondervereinbarungen gehen diesen AGB vor; dies gilt nicht für vorformulierte Vertragsbedingungen des Kunden.

§ 2 Bestellung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie durch KLAUS BAIER schriftlich abgefasst und zugestellt ist. Mündliche oder fernmündliche erteilte Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten bestätigt wurden. Im Einzelfall von KLAUS BAIER vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Dokumente über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den durch KLAUS BAIER vorgelegten Unterlagen, Grafiken, Plänen, besteht für KLAUS BAIER keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, über derartige Fehler KLAUS BAIER in Kenntnis zu setzen, sodass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
2. Bestellungenannahmen sind KLAUS BAIER durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb v. drei Werktagen ab Bestellung zu bestätigen, sonst ist KLAUS BAIER zum Widerruf berechtigt.
3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn KLAUS BAIER sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
4. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von KLAUS BAIER überlassen oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben das Eigentum von KLAUS BAIER und dürfen an Dritte nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an KLAUS BAIER zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung an Dritte geliefert werden.

§ 3 Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von KLAUS BAIER angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant KLAUS BAIER dies unverzüglich mitzuteilen und die Entscheidung von KLAUS BAIER über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen.
2. Kommt der Lieferant in Verzug, so hat KLAUS BAIER das Recht, die vereinbarte Vergütung um 0,1 v. H. des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 v. H. des Netto-Bestellwertes, zu mindern. Darüber hinaus bleibt es KLAUS BAIER freigestellt, ob sie weiter die Lieferung verlangt oder vom Vertrag zurücktritt. Auch weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung / Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von KLAUS BAIER angegebene Empfangsstelle. Hat KLAUS BAIER ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von KLAUS BAIER vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die günstigste Beförderungs- und Zustellart.
2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch die Empfangsstelle auf KLAUS BAIER über.
3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von KLAUS BAIER vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigung geschützt ist.
4. Sollten KLAUS BAIER Verpackungs- und/oder Lieferkosten berechnet werden, sind im Falle der Rücksendung mindestens 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.

§ 5 Preise / Rechnung / Zahlung

1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Diese Preise schließen sämtliche Abgaben, Kosten und Gebühren, die dem Auftragnehmer entstanden sind, mit ein.
2. Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen oder Ausarbeitungen von Angeboten und Projekten werden, soweit nicht anders vereinbart, nicht vergütet.
3. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferung gilt dies entsprechend.
4. Forderungen des Lieferanten an KLAUS BAIER dürfen nur mit ihrer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.
5. Zurückbehaltungsrechte können durch den Lieferanten nur ausgeübt werden, wenn sie auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

§ 6 Garantie / Gewährleistung / Beanstandung

1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den Angaben KLAUS BAIERs entspricht. Der Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.
2. Für den vom Lieferanten durchgeführten Auftrag stehen KLAUS BAIER die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu.
3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch bei einem Werkvertrag grundsätzlich KLAUS BAIER analog § 439 BGB zu.
4. Eine Nacherfüllung gilt nach erfolglosem erstem Versuch als fehlgeschlagen.
5. KLAUS BAIER kann wegen eines Mangels der gelieferten Ware oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer / Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert.

Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag für den Kaufvertrag entsprechend. Die Nacherfüllungsfrist ist zeitlich so zu setzen, dass KLAUS BAIER bei fehlgeschlagener Nacherfüllung den Auftrag noch anderweitig vergeben kann und es ihr somit noch möglich ist, die Anschlusstermine einzuhalten.

§ 7 Produzentenhaftung

Für Fehler, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser KLAUS BAIER von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

§ 8 Nutzungs- und Leistungsrechte

1. KLAUS BAIER soll die vom Lieferanten erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse, nachfolgend „Arbeit“, in umfassender Art und Weise selbst und durch Dritte nutzen und verwerten können. KLAUS BAIER werden somit an der Arbeit, die ausschließlichen zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten und -zwecke übertragen. Insbesondere umfasst dies werbliche, nichtwerbliche, Erst- und Mehrfachverwertungen, jegliche Vervielfältigungen und Veröffentlichungen sowie auch

die Nutzung von Teilen der Arbeit, das Änderungsrecht und die vollständige oder teilweise Übertragung dieser ausschließlichen Nutzungsrechte auf Dritte. KLAUS BAIER ist weiter berechtigt, diese Arbeit auch teilweise in ihren eigenen Konzeptionen und Werken zeitlich unbeschränkt zur Eigenwerbung zu nutzen und zur Teilnahme an Wettbewerben einzureichen.

2. Bei Einsetzung von Dritten durch den Lieferanten ist dieser verpflichtet, dessen Nutzungsrechte im zuvor vereinbarten Rahmen von dem Dritten zu erwerben und auf KLAUS BAIER zu übertragen.

3. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch KLAUS BAIER keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt KLAUS BAIER und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Bei etwaigen Schutzrechtsverletzungen ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten die Arbeit so umzugestalten, dass diese Schutzrechte nicht mehr verletzt sind oder auf eigene Kosten die erforderlichen Rechte von den verletzten Dritten selbst einzuholen. Dazu kann KLAUS BAIER dem Lieferanten eine angemessene Frist setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist KLAUS BAIER berechtigt, die Arbeiten selbst so abzuändern, dass keine Rechte verletzt werden oder die Rechte der Dritten selbst einzuholen und die entstandenen Kosten beim Lieferanten geltend zu machen.

4. Punkt 3. gilt nicht, wenn der Lieferant die Arbeit gemäß der von KLAUS BAIER übergebenen Grafiken, Modelle oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

5. Jegliche Einschränkung bei der Rechtsübertragung ist in dem Angebot zu erklären und dabei ein gesondertes Honorar für die Rechtseinräumung extra anzuzeigen und ist ansonsten in der vereinbarten Vergütung enthalten.

6. Der Lieferant hat von Dritten eine Erklärung über die Übertragung der Nutzungsrechte unterschreiben zu lassen und KLAUS BAIER unaufgefordert vorzulegen.

§ 9 Verwahrung und Eigentum

1. Bereitgestelltes Material bleibt Eigentum von KLAUS BAIER. Mit Zahlung der Vergütung wird Eigentum an Illustrationen sowie an dem zur Ausführung des Auftrags hergestellten oder vom Lieferanten beschafften Reproduktionsmaterial (z. B. Druckunterlagen wie Satz, Fotos, Stanzformen, Lithografien, Filme, Werkzeuge, elektr. Dateien usw. einschließlich nicht abgelieferter Entwürfe und Sicherungskopien) auf KLAUS BAIER übertragen.

2. Das Eigentum KLAUS BAIER ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für die Bestellungen KLAUS BAIERs verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.

Die Gegenstände, die mit dem von KLAUS BAIER bereitgestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand das Eigentum KLAUS BAIER. Der Lieferant verwahrt die Gegenstände und Materialien für KLAUS BAIER.

3. Wenn der Lieferant Dritte zur Ausführung der Arbeiten einschaltet, hat er für die Einhaltung des Eigentumsübergangs und die korrekte Verwahrung des Eigentums von KLAUS BAIER Sorge zu tragen. Die Kosten für die Verwahrung sind in der Vergütung enthalten.

4. Der Auftragnehmer / Lieferant hat von jeder elektronischen Datei eine Sicherungskopie auf einem separaten Datenträger herzustellen.

5. Dem Lieferanten steht kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Eigentums von KLAUS BAIER zu.

§ 10 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von KLAUS BAIER und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen, technischen und inhaltlichen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, auch nach Beendigung des Auftrages.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Auf diese AGB sowie alle rechtlichen und vertraglichen Beziehungen zwischen KLAUS BAIER und ihren Lieferanten findet ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechtes Anwendung.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Parteien ist der Sitz von KLAUS BAIER. Dies gilt nur, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

3. Änderungen getroffener vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.